

Satzung

des

Freiwillige Feuerwehr Falkenrehde e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Falkenrehde e.V.", hat seinen Sitz in Ketzin, Ortsteil Falkenrehde und ist im Vereinsregister Potsdam zur Registernummer VR 5521 P eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Falkenrehde durch den Zusammenschluss von Förderern und Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Falkenrehde zu einer Interessengemeinschaft.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen. Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in Tz. 2a der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung(en) / des steuerbegünstigten Zwecks der in Tz. 2a genannten Körperschaft(en) des öffentlichen Rechts verwendet.

Der Verein verfolgt keinerlei politische und konfessionelle Ziele. Seine Aufgaben sind wie folgt:

- a) die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr von Falkenrehde zur Erfüllung von Aufgaben, deren Durchführung gesetzlich oder dienstlich nicht geregelt sind.
- b) der Aufbau und die Unterhaltung der Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehren
- c) die Unterstützung der Jugendfeuerwehr
- d) die Vertiefung der Verbundenheit zwischen den Bürgern und ihrer Feuerwehr
- e) der Verein ist selbstlos; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung tätig.
- f) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- g) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- h) Förderung der Tradition in allen Bereichen der Freiwilligen Feuerwehr Falkenrehde
- i) Unterstützung bei der Beschaffung von Geräten und Ausrüstung.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen oder juristischen Person (Mindestalter 16 Jahre) mit schriftlicher Beitrittserklärung (Anlage1) beantragt werden. Bei Minderjährigen bedarf der Beitritt der Zustimmung oder Genehmigung der Personensorgeberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann mit 3-monatiger Frist zum Ende des Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.

Seitens des Vereins kann die Kündigung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied seine Beitragszahlung nicht bis zum 31.03. des Folgejahres leistet. Über den Ausspruch der Kündigung entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss. Ein Mitglied kann insbesondere aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schwer beschädigt hat oder das Vereinsleben beeinträchtigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Geleistete Beitragszahlungen werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Beiträge

Zur Durchführung der Aufgaben werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen. Beiträge sind Bringschulden im Sinn des BGB, und fristgerecht und ohne besondere Aufforderung zu entrichten.

Z.Zt. beträgt der Beitrag 30,00 € pro Jahr. Minderjährige zahlen die Hälfte. In besonders begründeten Härtefällen kann der Vorstand im Einzelfall auf Antrag auch für volljährige Mitglieder, befristet für jeweils 1 Jahr, eine Minderung des Beitrags auf die Hälfte beschließen. Der Beitrag ist bis zum 31.03. jeden Jahres zu entrichten.

§ 6 Mittelverwendung

Die Beiträge und eventuelle Spenden dienen dem Zweck bzw. den Aufgaben des Vereins laut §2 dieser Satzung.

§ 7 Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung (§8)
- b) Der Vorstand (§9)

§ 8 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
Entlastung und Wahl des Vorstandes
Verabschiedung der Satzung und deren Änderung
Auflösung des Vereins
weitere Aufgaben aus dem Inhalt der Satzung

- b) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt. Sie wird mit einer Frist von 14 Tagen vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in elektronischer Form einberufen. Zur Ladung in elektronischer Form geben die Mitglieder mit der Benennung ihrer

E-Mailadresse die Zustimmung. Die Einladung mit Tagesordnung wird auf der Website der Feuerwehr www.feuerwehr-falkenrehde.de veröffentlicht.

c) Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn 30 % der zum Einladungszeitpunkt eingetragenen Mitglieder erscheinen. Bei Beschlüssen und Wahl entscheidet die absolute Mehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

d) Eine Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen ist erforderlich bei:
Änderungen der Satzung

Auflösung des Vereins

e) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, dass vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

f) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. In Ausnahmefällen können Gäste ohne Stimmrecht zugelassen werden. Hierzu ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Kassierer und 2 Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der 1. Vorsitzende.

Der 1. Vorsitzende erstattet der Mitgliederversammlung jährlich den Tätigkeits- und Kassenbericht. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt und bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Auf Antrag muss die Wahl in geheimer und / oder getrennter Weise erfolgen.

Mindestens ein aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Falkenrehde muss dem Vorstand angehören, welches vom aktiven Zug vorgeschlagen wurde und von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

§ 10 Kassenprüfer

In der zur Vorstandswahl einberufenen Jahreshauptversammlung (§11) werden 3 Kassenprüfer gewählt. Der Kassierer ist verpflichtet, ihnen die ordnungsgemäß geführten Unterlagen jederzeit zugänglich zu machen.

§ 11 Jahreshauptversammlung

Jeweils nach Jahresabschluss, spätestens jedoch im April des folgenden Jahres, findet eine Jahreshauptversammlung statt, in der der Vorstand den Jahres- und Kassenbericht bekannt gibt. Die Mitglieder entlasten auf Vorschlag der Kassenprüfer den Vorstand. Stehen Wahlen zum Vorstand an, ist von der Versammlung ein Wahlleiter zu wählen. Über die Jahreshauptversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, dass vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Falls erforderlich beruft der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung ein.

§ 12 Ausschuss

Zur Entlastung des Vorstandes können Mitglieder zur Erledigung besonderer Aufgaben gewählt werden. Sie sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich, arbeiten aber weitestgehend selbständig.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Die Beschlussfassung erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen die Vermögenswerte an die Freiwillige Feuerwehr Falkenrehde, die dann verpflichtet ist, die Mittel nur für Zwecke §2 Buchstabe a), c), und h) zu verwenden.

Sollte die Freiwillige Feuerwehr Falkenrehde nicht mehr existieren oder sollte sie vollständig in die Feuerwehr Ketzin eingegliedert worden sein, entscheidet die Auflösungsversammlung mit 2/3-Mehrheit über die Verwendung des Vermögens und welchem gemeinnützigen Verein bzw. welcher gemeinnützigen Einrichtung das Vermögen zukommen soll. Kann die Mitgliederversammlung keinen Beschluss herbeiführen fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus.

| | |
|-----------------|---------------------|
| 1. Vorsitzender | Detlef Edeling |
| 2. Vorsitzender | Lothar Fiedler |
| Kassierer | Nadine Radoy |
| 1. Beisitzer | Roswitha Kuska |
| 2. Beisitzer | Sebastian Hentschel |